

Einführung des „Seelensonntag“ in Türkheim (im Elsass)¹

1685 — 1686

Das Tridentinum hat die Andachtsbeicht und die Oftkommunion der Gläubigen den Bischöfen eindringlich anempfohlen². Da waren es vor allem die neuen Orden, Jesuiten und Kapuziner, die sich für die eucharistische Reformbewegung tatkräftig einsetzten. „Ohne sie wäre das Konzil von Trient ein toter Buchstabe geblieben“³.

Die schweizerische Kapuzinerprovinz hatte seit 1620 ein besonderes zugkräftiges Mittel zur Förderung der öfteren Kommunion, nämlich den vollkommenen Ablass, den die Gläubigen an dem sog. Seelensonntag (Ss) oder Dominica animarum gewinnen konnten.

Durch die Bulle „Ad augendam“ vom 27. Januar 1679 erneuerte Innozenz XI. den Ablassbrief, den sein Vorgänger Klemens X. im Jahre 1670 der schweizerischen Kapuzinerprovinz ausgestellt hatte⁴. Der Papst bewilligte einen vollkommenen Ablass allen Christgläubigen beiderlei Geschlechtes, die beichten und kommunizieren gehen, sei es in einer Klosterkirche der Schweizerkapuziner oder in irgendeiner innerhalb dieser Ordensprovinz gelegenen Pfarrkirche, „wo die Generalkommunion durch den Eifer Unserer geliebten Söhne Kapuziner gehalten wird.“ Der Ablass, der für eine Dauer von sieben Jahren bewilligt wurde, war fürbittweise auch den Armen Seelen zuwendbar⁵.

Von 1603—1724 gründete die schweizerische Kapuzinerprovinz insgesamt 13 Konvente und 2 Hospizien auf elsässischem Boden⁶. Sicherlich wurde der Ss in den Seelsorgsbezirken der einzelnen Klöster abgehalten. Urkundlich bestbezeugt⁷ ist diese Andachtsübung für die Pfarrei Türkheim, die zum Bistum Basel gehörte.

¹ Akten aus dem Stadtarchiv Türkheim werden zitiert ohne Angabe des Dépôt, z. B. GG 11. Lib. Matr.

² Sess. XXII., Cap. 6; Denzinger-Bannwart, Enchir. 944.

³ Schmidlin Jos., Reformbestrebungen der neuen Orden im Elsass am Vorabend des Dreissigjährigen Krieges in: Archives de l'Eglise d'Alsace, nouvelle série 2 (1947—1948) 251.

⁴ Die Bulle „Ad augendam“ von Innozenz XI. Bei dem in Türkheim ruhenden Aktenstück handelt es sich um ein Transsumptum. Der lateinische Text, der in keinem Bullarium abgedruckt ist, erschien erstmals in Helvetia Franciscana im Oktober 1956. Siehe Beilage II. mit der verdeutschten Übersetzung.

⁵ Helv. Franc. 6. Bd (1956) 315.

⁶ Cathalague des Fr. Mineurs Capucins de la Province de Strasbourg, 4. édit. (1952) Arch. tom. 83.

⁷ GG 21. Diese Liasse trägt die Aufschrift „Dominica animarum“ und birgt fünf nicht numerierte Aktenstücke: Die Beschlussfassung des Stadtrates vom

Verhandlungen und Beratungen

Die Initiative zur Einführung des Ss ging laut vorliegender Aktenstücke nicht von den Kapuzinern aus, auch nicht vom Ortspfarrer, sondern vom Stadtrat⁸. Dieser hielt den Ss für eine grosse Sache, für ein gottseliges Werk und wandte sich an die zuständige „löbliche Obrigkeit“, an den Pfarrherrn und an Generalvikar Frey, der am 7. Mai 1685 zur kanonischen Visitation in Türkheim weilte⁹.

Am 21. Januar 1686 versammelten sich die Stadtväter erneut zu einer außergewöhnlichen Sitzung. Pfarrer Reyer und Generalvikar Frey hatten grundsätzlich ihre Zustimmung zur Einführung des Ss gegeben, betonten jedoch, daß die genannte „Devotion“ die Rechte des Pfarrherrn in keiner Weise beeinträchtigen dürfe und daß vonseiten des Stadtrates für Unterkunft und Verpflegung des Paters gesorgt werde¹⁰.

Beschlussfassung

In einer letzten diesbezüglichen Ratssitzung am nachfolgenden 25. Januar wurden „hauptsächlich folgende puncte erwogen, beschlossen undt angenommen:

1. Zu diesem gottseligen werk ist der vierte sonntag iedes monaths sonderbahr beliebig erschien undt gesetzt.
2. Wird ordinary auff solchen sonntag ein Pater Capuciner erscheinen wegen beycht hören.
3. Ist begehrt worden, daß ordinary bey solch andacht ein Pater Capuciner predigt, welches also eingewilligt worden, daß die disposition der cantzel in allweg dem pfarherr verbliebe, zu beliebend zeyten zu predigen oder durch andere predigen zu lassen, bey welchem fahl die Vätter bevor zu avisieren.
4. Daß notwendige hospitium oder beherbergung betrifft werde undt auch die Kost undt nahrung, weyl auch Ihro Hochw. H. Vicari General ein nothwendigkeit erachtet, daß die ankommende Patres nit erst bald da bald dort ein herberg suchen müssen, sondern ein etwas beständig hospitium hätten. Erst hat ein löbl. Obrigkeit diese beide nothwendig

25. Januar, die Bulle Innozenz' XI. Ad augendam vom 27. Januar 1679 (Abschrift in zwei Exemplaren), die Stiftungsurkunde in doppelter Ausfertigung.

⁸ Der Spiritus rector ist wohl ein OFM Cap. Vielleicht P. Adam Schillinger von Türkheim?

⁹ GG 5. Kirchenrechnungen 1683—85 in fine.

¹⁰ Anno 1686, 21. januarii in aedibus senatoriis Domini instabant iterum de introducenda indulgentia animarum. Respondi (sel. Pfarrer Joh. Reyer) de modo et punctis determinandum, ut sit sine gravamine parochi loci ut de hospitio, victu, Dominica certa per menses. GG 11. Lib. Matr. 1609—1773 p. 82.

keit auf sich genommen zu verlegung. Jedoch die beherbergung belangend, weyl H. bürgermeister Joseph Singler schon vor anderer zeyt hero den ermelten ehrw. Vättern, da sie sonst hierher kommen¹¹, die beherbergung gegeben hat, er desto mehr ietzt weiteres auff ihm beliebigen zeyt anerbotten undt freywillig zugesagt, die ehrw. V.V. zu beherbergen, der seinigen obligation in der künftigen Kost halber wird ein löbliche obrigkeit allhie disponieren.

5. Wird zu beobachten sein, daß nit dahero weg der imbiß oder sonst die gewöhnliche christliche unterweisung der iugend, der catechismus oder kinderlehr sonderbar veränderung leide.
6. Da wider verhoffen dahero der pfahrey oder dem pfahrhern einige strittigkeit oder beschwerde mittler zeyt erwachsen würde, soll H. Ordinarius dieses bistums in der sach ordnen wie recht ist. Ob man beschreyben wolle, daß diese unterredung und schluß für den anfang nur auff etliche iahr als sieben oder zehn iahr, oder aber auff alle zeyt solle gemeint sein, undt auff alle begebenheit auff seiten löbl. obrigkeit verwendet bleiben, mag diese erwägen undt beschließen"¹².

Nach dieser Beschlußfassung stand der Einführung des Ss kein Hindernis mehr entgegen.

Erste Abhaltung

Zwei Wochen später, „am Sonntag Septuagesima, 10. Februar, wurde der Ss erstmals abgehalten von den ehrw. PP. Capucinern mit gewissen beschriebenen bescheidenheit ad ratificationem superiorum bis dato 1694, 8. februarii"¹³.

Stiftungsurkunde

Sie ist in feierlicher Form abgefaßt, in Kanzleireinschrift niedergeschrieben, trägt Stadtsiegel und Unterschrift mit Federzug des Stadtschreibers und ist datiert vom 20. März 1686. Die Niederschrift bedeckt über vier Folio-Seiten. Das kult- und kulturgeschichtlich aufschlußreiche Aktenstück ist sehr gut erhalten¹⁴.

P. Ernst von Mitzach OFM^{Cap}.
Provinz Strassburg

¹¹ Die Seelsorgstätigkeit der Kapuziner wird 1642 erstmals erwähnt. BB 19. Ratsprotokollbuch 1640–1643 Bl. 81. Sitzung vom 30. Juli 1642.

¹² GG 21.

¹³ GG 11. Lib. Matr. p. 81.

¹⁴ Siehe Beilage I.

BEILAGEN

Türkheim, Elsaß, 20. März 1696

I.

Der Stadtrat von Türkheim beschließt die Einführung der sog. Seelensonntage und übernimmt hierfür die Bestreitung der Auslagen.

Im Nahmen der Höchsten undt Ohntheylbahren Dreyfaltigkeith Gott Vater Sohns undt Heyligen Geistes. Amen¹⁵.

Wir Bürgermeister undt Rath allhiesiger statt thuringheim bekunden undt bekennen hiermith demnach zue forderniß Gott dem allmächtigen zue größerem lob undt ehr undt damith die andacht forcht und liebe Gottes: einfolglichen auch die begirth zue übung der cristlichen undt Gott wohlgefälligen werken der barmherzigkeit gegen den nächsten sonderlich aber gegen den abgelebten cristgläubigen seelen¹⁶, die aus der strengen pein des fegfeuers womith sie die hand gottes berürheth zue uns umb hilff undt trost seuffzen undt schreyen in unserem undt unserer angehöriger bürgeren undt inwohneren hertz undt gemütheren um desto mehrer undt dieffer (= tiefer) eingepflantz undt augmentiert würdt, wür schon vor geraumer zeith verlangt daß die anderer benachbahrten ohrten¹⁷ in gottseelige übung gebrachte andacht undt devotion Dominica Animarum oder seelen ablaß auch allhier bey uns introduciert werden möchte, auch darauffhin undt auff unseres gebührliches ahnhalten die einföhrung dießer andacht von Ihro Hochwürdt Herren vicario generali¹⁸ disses bistums undt von allhiesigem unsererern pfarrherren wie nachsteht placidiert undt bewilligt beyneben auch die ehrwürdigen Vatter Capuciner als auff ihren heyligen seraphischen orden die päpstliche Bulla des seelen ablaß undt fortpflanzung dessen gerichtet: jeden monath durch das jahr auff einen gewissen bestimbtan sonntag allhero zue kommen undt mith beichthören undt predigen solche zue gewinnung des seelen=Ablaß gewidmete Devotion undt andacht so viel möglich bey uns allhier zue befirdern undt mehren zu helffen sich erbietig gemacht als ist die einföhrung deß seelen ablaß oder Dominica Animarum nachfolgender gestalten effectuiert undt werkstellig gemacht worden.

Erstlichen so erklären wür uns gemelde bürgermeister undt rath daß namblichen unsere Intention undt meinung nicht seye daß jetzigem oder künftigem unserem pfarrherren oder caplan durch introducierung undt continuierung angeregter devotion undt andacht einiges gravamen oder beschwehrlichkeit jetz oder inskünftig auß einigem titulo praescriptionis zuwachse oder auffgetrohen werde. Vielweniger daß hierdurch ahn dem gewöhnlichen Gottesdienst so einem pfarrherrn und Caplan ahn den sontägen vor undt nachmittag zue verichten obliegt jehwaß underlassen werde.

¹⁵ Joh. Peter Brocker, der von 1681—1702 Bürgermeister von Türkheim war. Scherlen Aug., Geschichte der Stadt Türkheim, 250.

¹⁶ Im ersten Vierteljahr 1675 gab es über 120 Sterbefälle, während früher auf ein ganzes Jahr höchstens 25—30 kamen. GG 8. Lib. Bapt. p. 78.

¹⁷ Unsere Nachforschungen nach schriftlichen Belegen blieben erfolglos.

¹⁸ Am 7. Mai 1685 visitierte Generalvikar Frey die Pfarrei. GG 5. Kirchenrechnungen 1683—85 in fine.

Zum anderen dennoch ein gewisser sonntag im monath zue vollziehung und übung dises gottselig werks der seelen ablaß zue determinieren undt zue bestimmen gewesen als ist hierzu der andre sonntag¹⁹ jedes monaths angesetz undt beliebt worden.

Drittens demnach wür anfangs gemelde bürgermeister undt rath umb mehreren eyffer undt andacht zue erwecken und fortzupflantzen ahn unseren jetzig pfarrherrn und deconum den wohllehwürdigen und hochgelehrten Herrn Magistrum Johann Reyeren begerth, daß ordinary bey solcher andacht des seelen sontags ein Pater Capuciner nicht allein beychthören sondern auch predigen thäte. Als hatt wohltermelder Herr pfarrherr sich hingegen erklärt daß er uns diß fahls zue gratificieren so weith kein bedenken drage. Jedoch daß die disposition der Cantzell in allweg ihm dem pfarrherrn verbleibe zue beliebenden zeithen selbst oder durch andere predigen zue lassen bey welchem fahl aber die ehrwürdige Vätter Capuciner bevor zue avisieren sein werden.

Undt damit viertens wie angeregt jetzigem und künftigen pfarrherrn kein onus oder beschwehrlichkeit auffgebürdet werde, als haben wür bürgermeister undt rath die auff gemelden ahnsetzten seelen sonntag ankommende Patres Capuciner so wohl mith nothwendigen Hospitio odter beherbergung als auch mit der kost undt nahrung gebührent zue versehen auff uns genommen, stellen aber unserem jetzigen ambstbürgermeistern H. Josef Singleren den Vättern Capucineren die bishero gegebene beherbergung ferner zue continuieren wie auch unserem stattschreiber H. Johann Leodegario Krafftten ahnerbottener maßen selbige mit der kost und nahrung zue versehen zu dero freyen willen undt so lang es ihnen beliebig sein wüth.

Fünftes halten wür bürgermeister undt Rath uns per expressum bevor daß wür mith diesem eingeführten seelen ablaß oder Dominica animarum so lang continuieren mögen so lang undt viehl wür solches werkh für aufferbaulich undt thunhlich befinden undt erachten werden²⁰.

Sechstens undt endlichen da einige streitigkeiten oder beschwerde sich dieser eingeführten andacht halben ereignen würden wollen wür uns nicht entgegen sein sondern gern geschehen lassen daß solche durch unseren H. Ordinarium dieses bistums erörndet, beygelegt undt waß billich undt recht geordnet werden. Dessen allen zue wahren urkhundt undt mehrerer bekräftigung haben wür zwey gleichlautende instrumenta²¹ hierüber verfertiget undt unser stattsiegel hierauff drücken lassen. So beschehen Thüringheim den 20 ten martii 1686.

L.S. J(ohann) L(eodegarius) Krafft stattschreiber.

¹⁹ Punkt 1 des Beschlusses vom 25. Januar wurde abgeändert; an Stelle des 4. Monatssonntags wurde der 2. eingesetzt.

²⁰ Der Seelensonntag ist 1748 noch bezeugt. „Dem supplicanten (scl. klein, Rathsherr) wegen unterhaltung der wohl ehrw. Vätter Capuciner von Weinbach, welche monatlichen an denen sogenantden seelenontagen umb zu predigen undt beycht zu hören anhero kommen, seiend neben accordierter freyheit von dem frohnen und wachen die summa von fünfzig livres tournois, welche der lohnherr ihnen richtig bezahlen solle durch die Herren des Magistrats undt des hh. Raths accordiert undt bewilliget worden.“ BB 42. Ratsprotokollbuch 1741—1749, Bl. 458. Sitzung vom 17. Juli 1748.

²¹ Beide ruhen in GG 21. Das oben veröffentlichte Instrument wurde von Kraft eigenhändig niedergeschrieben und unterschrieben, während das zweite von

Rom, den 27. Januar 1679

II.

Deutsche Übertragung der Bulle von Innozenz XI., wodurch er für die Seelen-sonntage je einen vollkommenen Ablass gewährt.²²

Innozenz XI., Papst

Allen Christgläubigen, die gegenwärtigen Brief lesen werden, Heil und Apostolischen Segen.

Um die Frömmigkeit der Gläubigen und das Heil der Seelen zu fördern und in gläubigem Hinblick und in frommem Vertrauen auf die himmlischen Gnadenschätze der Kirche bewilligen Wir aus wohlwollender Liebe einen vollkommenen Ablass allen Christgläubigen beiderlei Geschlechtes, die aufrichtig und reuig beichten und in einer Klosterkirche der schweizerischen Kapuzinerprovinz oder in irgendeiner innerhalb dieser Provinz gelegenen Pfarrkirche, wo durch den Eifer Unserer geliebten Söhne Kapuziner mit Erlaubnis der Bischöfe und mit Zustimmung der Pfarrer die Generalkommunion gehalten wird, würdig kommunizieren und eifrig beten für die Eintracht unter den christlichen Fürsten, für die Ausrottung der Irrlehren und für den Triumph der heiligen Mutter der Kirche.

Der von Uns gewährte Ablass kann an einem beliebigen Sonntag eines jeden Monats gewonnen werden und ist fürbittweise auch den Verstorbenen, die in der Liebe Gottes aus diesem Leben verschieden sind, zuwendbar.

Diese Unsere Ablassbewilligung gilt für eine Dauer von sieben Jahren.

Gegenwärtigen Ablassbrief erklären Wir für null und nichtig, falls für die Erlangung oder Gewährung oder Verkündigung desselben auch nur das Geringste gegeben oder freiwillig Angebotenes angenommen wird. Jedoch soll jede Abschrift, die mit der Unterschrift eines öffentlichen Notars und mit dem Siegel einer kirchlichen Amtsperson versehen ist, genau dieselbe Glaubwürdigkeit besitzen wie dieses Unser Schreiben, wenn es im Original vorgelegt und gezeigt wird.

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter unter Unserem Fischerring, den 27. Januar 1679, im dritten Jahr Unserer päpstlichen Regierung.

J. G. Slusius

einer anderen Hand stammt, jedoch die Unterschrift des Stadtschreibers trägt. Die beiden Instrumenta sind vollkommen gleichlautend, bis auf einige wenige orthographische Varianten. Das Archiv der schweizerischen und der strassburger Kapuzinerprovinz besitzen je eine Photographie der Kraftschen Niederschrift.

²² Helv. Franc. 6. Bd. (1956) 315. P. Melchior a Poblatura OFMCap. zitiert nur die Ablassbriefe von Klemens XII. (26. Januar 1740) und von Benedikt XIV. (16. November 1740). Die Bulle von Innozenz XI. bleibt unerwähnt. Melchior a Poblatura OFMCap., Hist. Gen. Ord. Fr. Min. Cap. (Rom 1948), Pars secunda, vol. I. n. 180. Betr. Seelenablass siehe P. Heribert a Salurn OFMCap., Seelenablass-Büchel und Unterweisung von der General-Kommunion oder monatlichen Seelenablass, Salzburg 1694. Siehe PAL 1 K., 1—26.